

Teilnahmepflicht am Unterricht

- Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS) -

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machen, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er vor Beginn des Unterrichts des jeweiligen Tages eine Abwesenheitsmeldung an die E-Mail-Adresse (Betreff: Name, Klasse) der Klassenlehrkraft und der Fachlehrkraft der 1./2. Stunde senden, ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
2. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar bei Wiedererscheinen durch eine eigene schriftliche Mitteilung zu begründen (schriftliche Entschuldigung in Geschäftsbriefform). **Im Krankheitsfall ist der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vom ersten Tag an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.**
3. Liegt eine schriftliche **Mitteilung 3 Tage nach Wiedererscheinen nicht vor**, stellt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer fest, dass das Fehlen unbegründet war. **Sie/Er nimmt danach eine schriftliche Mitteilung nicht mehr an.**
4. Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss die Schülerin/der Schüler die betroffene Lehrkraft in jedem Falle vor der Klassenarbeit über das Fehlen informieren (spätestens am Morgen des Klassenarbeitstages per E-Mail). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist vorzuweisen. Sollte die Mail und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlen, kann die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

Ist das Fehlen am Tage der Klassenarbeit ausreichend begründet, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. Ist eine ärztliche Bescheinigung mehr als 3 Tage zurückdatiert, wird sie nicht anerkannt, weil es gegen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen verstößt.

5. Hat eine Schülerin/ein Schüler bis zu dreimal unbegründet gefehlt, muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sie/ihn unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass eine Schulentlassung bevorsteht.
6. Als **Rechtsgrundlage** kommt § 19 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 in der z. Z. gültigen Fassung zur Anwendung, der Folgendes besagt:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht“